

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften
Institut für Indologie und Zentralasienwissenschaften

Studienordnung für das Hauptfach Indologie im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Vom 5. Juli 2001

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. November 2000 folgende Studienordnung erlassen. (Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches Indologie im Studiengang Magister Artium am Institut für Indologie und Zentralasienwissenschaften der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Indologie kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind:

1. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache bei Studienaufnahme durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung.
2. Nachweis von einer weiteren modernen Fremdsprache spätestens bis zur Zwischenprüfung durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung
oder
Nachweis des Latinums spätestens bis zur Zwischenprüfung durch das Abiturzeugnis oder durch Ergänzungsprüfung gemäß Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 10. Juli 1998 an einem öffentlichen Gymnasium oder unter Kultushoheit an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung.

Die Einschreibbedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters/Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Hauptfach neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

Vorlesungen	(V)
Seminare	(S)
Übungen	(Ü)
Exkursionen	(Ex)
Kolloquien	(K)
Praktika	(P)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

Im Laufe des Studiums muss an mindestens einer Exkursion teilgenommen werden.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Indologie die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Indologie ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes.

Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der

Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 72 Semesterwochenstunden (SWS). Da das Erlernen des Sanskrits und einer neuindischen Sprache in den ersten beiden Studienjahren besonders intensiven Unterricht erfordert, fallen von diesen 72 SWS insgesamt 44 ins Grundstudium. Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium erfordern hingegen intensivere Vor- und Nachbereitung, da den Studenten hier die eigenständige Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten des Studiums vermittelt werden soll. Deswegen fallen von den 72 SWS lediglich 28 ins Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Indologie setzt sich aus drei Bereichen zusammen:

1. Alt- und mittelindische Sprachen
2. Neuindische Sprachen
3. Differenzierte indologische Fachausbildung

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen Bereiche wie folgt verteilt:

- 18 SWS zu Bereich 1
- 18 SWS zu Bereich 2
- 8 SWS zu Bereich 3

Im Hauptstudium des Hauptfaches müssen die Studierenden durch Schwerpunktbildung selbst eine Gewichtung der Bereiche 1 und 2 vornehmen.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung als Blockprüfung am Ende des Grundstudiums, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Semesterübergreifende Veranstaltungen für einen Schwerpunkt im Bereich 1 beginnen stets im Wintersemester, für einen Schwerpunkt im Bereich 2 stets im Sommersemester. Die Studenten müssen sich im Hinblick auf die Zwischenprüfung für einen dieser Schwerpunkte entscheiden.

Entsprechend der Vereinbarung im Rahmen der Universitätspartnerschaft zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Universität Leipzig vom 11. Juli 1995 werden am Institut für Indologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erbrachte Studienleistungen anerkannt.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 44 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflichtveranstaltungen (Pf.):

Bereich 1	18 SWS
Bereich 2	18 SWS
Bereich 3	8 SWS

Die Veranstaltungen des Bereichs 3 werden in Zusammenarbeit mit dem Institut für Indologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt.

(Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.) sind aufgrund der anfänglich notwendigen hohen Stundenzahl im Sprachunterricht erst im Hauptstudium vorgesehen.)

(2) Hauptstudium

Der Gesamtumfang des Hauptstudiums beträgt 28 SWS, davon sind in der Regel 10 SWS Pflicht- und 18 SWS Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Studienablaufplan). Die Studierenden müssen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung innerhalb der Bereiche 1 und 2 vornehmen und nach dem Abschluss ihres Grundstudiums eine weitere Sprache erlernen. In der Regel sollen nicht mehr als 8 SWS für den Bereich 3 aufgebracht werden. Wenn Indologie als erstes Hauptfach gewählt wurde, muss die Magisterarbeit im Schwerpunktbereich geschrieben werden. Für die Gestaltung des Hauptstudiums müssen die Studierenden nach der bestandenen Zwischenprüfung an einer Studienberatung teilnehmen.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Indologie sind vier Leistungsnachweise wie folgt:

- a) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 1
 - b) zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich 2
 - c) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 3
- oder
- a) zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich 1
 - b) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 2
 - c) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 3

Hierbei wird in Bereich 1 oder 2 ein Leistungsnachweis erworben und die Zwischenprüfung abgelegt; der Bereich, in dem zwei Leistungsnachweise erworben wurden, ist nicht Gegenstand der Zwischenprüfung.

Mindestens ein Leistungsnachweis soll bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Weiterhin sind die im § 2 geforderten Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form:

- a) einer 120 minütigen Klausur
- b) einer schriftlichen Hausarbeit

erworben werden. Die Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen des gewählten Bereiches. In der Regel kann der Leistungsnachweis nur dann durch eine Klausur erworben werden, wenn der Schwerpunkt der entsprechenden Veranstaltung auf der Vermittlung von Sprachkenntnissen liegt.

(3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet, können aber auf Wunsch des Studierenden benotet werden.

(4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind vier weitere Leistungsnachweise. Hiervon muss ein Leistungsnachweis für die im Hauptstudium gewählte dritte Fremdsprache erbracht werden. Im Bereich 3 dürfen maximal zwei Leistungsnachweise erbracht werden. Darüber hinaus hat der Kandidat Wahlfreiheit.

Ferner ist der Teilnahmenachweis an mindestens einer Exkursion im Laufe des Studiums erforderlich.

- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998/1999 oder später ihr Studium des Hauptfaches Indologie im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben. Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16
In-Kraft-Treten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 17. Oktober 2000 und des Senates der Universität Leipzig vom 14. November 2000.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22. Dezember 2000 (Az.: 2-7831-12/186-1) als angezeigt.

Sie tritt zum Wintersemester 1998/1999 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 5. Juli 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlage

Studienablaufplan für das Hauptfach Indologie

(dieser Ablaufplan trägt empfehlenden Charakter)

Grundstudium

Sanskrit	18 SWS	Pf.
Hindi (ggf. eine anderen neuindische Sprache)	18 SWS	Pf.
Einführung in die Indologie	2 SWS	Pf.
Einführung in den Buddhismus	2 SWS	Pf.
Einführung in den Hinduismus/Indische Philosophie	2 SWS	Pf.
Einführung in die Geschichte Indiens	2 SWS	Pf.
.....		
	44 SWS	

Hauptstudium

Im Hauptstudium soll der Studierende verstärkt selbst Schwerpunkte setzen. Die 28 SWS können wie folgt verteilt werden:

Schwerpunktbereich Alt- und Mittelindische Sprachen

	Pf.	Wpf.
Sanskrit (schwierigere und themenbezogen Textlektüre) 6 SWS	6 SWS	
Vedisch oder eine mittelindische Sprache oder nach Absprache eine andere dritte Sprache	-	8 SWS
Lehrveranstaltungen zu differenzierten indologischen Thematiken	4 SWS	4 SWS
.....		
	10 SWS	18 SWS
oder		
Sanskrit (schwierigere und themenbezogen Textlektüre) 6 SWS	4 SWS	
Vedisch oder eine mittelindische Sprache oder nach Absprache eine andere dritte Sprache	-	6 SWS
Lehrveranstaltungen zu differenzierten indologischen Thematiken	4 SWS	2 SWS
Hindi (oder ggf. eine andere neuindische Sprache) (schwierigere und themenbezogen Textlektüre)	6 SWS	
.....		
	10 SWS	18 SWS

Schwerpunktbereich Neuindische Sprachen

Hindi (oder ggf. eine andere neuindische Sprache)	Pf. 6 SWS	Wpf. 8 SWS
Eine weitere neuindische Sprache oder nach Absprache eine andere dritte Sprache	-	6 SWS
Lehrveranstaltungen zu differenzierten indologischen Thematiken	4 SWS	4 SWS
.....		
	10 SWS	18 SWS

oder

Hindi (oder ggf. eine andere neuindische Sprache)	6 SWS	6 SWS
Eine weitere neuindische Sprache oder nach Absprache eine andere dritte Sprache	-	4 SWS
Lehrveranstaltungen zu differenzierten indologischen Thematiken	4 SWS	2 SWS
Sanskrit (schwierigere und themenbezogen Textlektüre)	-	6 SWS
.....		
	10 SWS	18 SWS

**Anlage Nr. 73
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig
vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Indologie**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. November 2000 folgende Anlage Nr. 73 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität für das Hauptfach Indologie erlassen:

1. Fächerkombinationen

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Indologie nicht möglich mit folgendem

Hauptfach:	Indologie
Nebenfach:	Indologie

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs.1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

- a) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 1
 - b) zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich 2
 - c) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 3
- oder
- a) zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich 1
 - b) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 2
 - c) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 3

Hierbei wird im Bereich 1 oder 2 ein Leistungsnachweis erworben und die Zwischenprüfung abgelegt; der Bereich, in dem zwei Leistungsnachweise erworben wurden, ist nicht Gegenstand der Zwischenprüfung.

Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung vier weitere Leistungsnachweise. Hiervon muss ein Leistungsnachweis für die im Hauptstudium gewählte dritte Fremdsprache erbracht werden. Im Bereich 3 dürfen maximal zwei Leistungsnachweise erbracht werden. Darüber hinaus hat der Kandidat Wahlfreiheit.
Ferner ist der Teilnahmenachweis an mindestens einer Exkursion im Laufe des Studiums erforderlich.

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 3 u. 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn eines jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Indologie zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Indologie - nach Wahl des Kandidaten - in einem der folgenden Bereiche:

- alt- und mittelindische Sprachen (Bereich 1) und entsprechende indologische Kenntnisse
- oder
- neuindische Sprachen (Bereich 2) und entsprechende indologische Kenntnisse

aus einer 120minütigen Klausur und
aus einer 40-60minütigen mündlichen Prüfungsleistung.

Die mündliche Prüfungsleistung und Klausur dürfen nicht den selben Stoff zum Gegenstand haben. Wird der Bereich 2, neuindische Sprachen, als Schwerpunkt gewählt, so ist die mündliche Prüfung teilweise in der gewählten Fremdsprache abzuhalten. Gegenstand beider Prüfungen sind u.a. allgemeine Fragen zum Fach. Grundlage dieses allgemeinen Prüfungsteils ist die verbindliche Literaturliste, die den Studierenden zu Studienbeginn an die Hand gegeben wird.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§ 23 bis 25)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Indologie aus

- a) der Magisterarbeit, wenn Indologie als erstes Hauptfach gewählt wurde (Auf Antrag kann es dem Kandidaten gestattet werden, die Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache als der deutschen abzufassen.)
- b) aus einer 240minütigen Klausur - nach Wahl des Kandidaten - im Bereich 1, 2 oder 3 und aus einer 60minütigen mündlichen Prüfungsleistung - gleichfalls nach Wahl des Kandidaten - im Bereich 1, 2 oder 3. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass die Klausur und die mündliche Prüfungsleistung nicht beide in den Bereich 3 fallen dürfen. Außerdem darf die mündliche Prüfungsleistung nicht bereits Gegenstand der Klausurarbeit gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

Findet im Bereich 2, neuindische Sprachen, eine mündliche Prüfung statt, so ist diese teilweise in der gewählten Fremdsprache abzuhalten. Der Kandidat muss zu Beginn des Semesters, in dem die Magisterprüfung abgehalten wird, mit den Prüfern Rücksprache halten.

Diese Anlage Nr. 73 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Indologie tritt zum Wintersemester 1998/99 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 22. Dezember 2000 (Az.: 2-7831-12/186-1) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 5. Juli 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor